

www.nb.no/forskning/lagabote/ressurser). Der Sammelband kann als Ergänzung dazu und als Vorbereitung auf das 2024 anstehende Jubiläum betrachtet werden. Nach einer Einführung durch die beiden Hg. (S. 13–31) stellt Mette Refslund WITTING (S. 32–66) die 28 Landrechtshss. der Osloer Nationalbibliothek vor, bei denen es sich freilich ganz überwiegend um dänische Übersetzungen aus dem 16. Jh. handelt. Else MUNDAL (S. 67–98) beschreibt die Bemühungen der 1260er und 70er Jahre um die Überarbeitung der vorhandenen und die Ausarbeitung neuer Rechtsbücher und spürt dabei dem Einfluss des älteren isländischen Rechts nach, findet aber nur wenige Anhaltspunkte dafür. Anna Catharina HORN (S. 99–134) vergleicht die Kapitelanordnung des Landrechts mit der in den älteren Landschaftsrechten, um daraus ein Modell der Entwicklung von der ältesten zur jüngsten Kodifikation zu gewinnen. Bo Alexander GRANBO (S. 135–163) untersucht den Begriff *naudsyn* (Notlage, zwingender Umstand) im Landrecht und sieht das Vorbild dafür im kanonistischen Begriff der *necessitas*. Nach Jørn Øyrehagen SUNDE (S. 164–211) nahm die Zahl und der politische Einfluss der *lagmenn* im 13. Jh. zunächst zu, ehe diese Amtsträger im 14. Jh. wieder auf ihre eigentlichen Aufgaben bei den Gerichtsversammlungen beschränkt wurden, was der Vf. mit der Durchsetzung des neuen Landrechts erklärt. Else MUNDAL (S. 212–251) zeigt auf, in welchen Fällen Frauen den Rechtsbüchern zufolge bei Gericht eine Rolle spielten: natürlich als Angeklagte, aber auch als Zeuginnen. Gemäß der Gulatingslov konnte nach einem Totschlag die Witwe sogar eigenständig eine Gerichtsversammlung einberufen. Ole-Albert Rønning NORDBY (S. 252–276) beobachtet im Landrecht eine Verschärfung der Vorschriften für Reinigungsseide gegenüber den älteren Rechten, die wohl dazu dienen sollte, Meineide zu verhindern. Brage Thunestvedt HATLØY (S. 277–311) meint, die Vorschriften für Verpfändung im Landrecht wollten nicht nur die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Landschaftsrechte harmonisieren, sondern diese zugleich weiterentwickeln. Johanne FJESME NAKREM (S. 312–344) vermutet für die (fiktive) Schilderung eines Besitzstreits mit blutigen Folgen in der isländischen *Hœnsa-Þóris saga* aus dem späten 13. Jh. eine Inspiration durch entsprechende Regelungen in der neu erlassenen *Jónsbók* von 1281. Hätte es dieses Rechtsbuch schon früher gegeben, so wohl die Pointe des anonymen Autors, dann hätte die Eskalation verhindert werden können (freilich wäre dann die isländische Literatur um dieses Stück und wahrscheinlich noch um einige andere ärmer).

Roman Deutinger

Armin WOLF, Die Datierung von Sachsenspiegel Landrecht III 57,2 und die Entstehung des Kurfürstenkollegs, ZRG Germ. 137 (2020), S. 421–451, verteidigt erneut (vgl. DA 74, 353) seine erbrechtliche Theorie bezüglich der Entstehung des Kurfürstenkollegs, dieses Mal gegen die Argumente Alexander Begerts (zuletzt Rheinische Vierteljahrsblätter 82 [2018] S. 186–199; vgl. auch DA 67, 789f.).

E. K.

Friedrich BUCHMAYR / Clemens KAFKA, Ein Fragment des ‘Rechtsbuchs Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346’, Codices Manuscripti et Impres-